



Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Studenten (KVdS)

Sie sind auf der Suche nach einer optimalen Versicherung während Ihres Studiums? Mit diesem Infoblatt informieren wir Sie darüber, wie Sie von unserer erstklassigen Kranken- und Pflegeversicherung für Studenten profitieren können.

1. Die Familienversicherung hat Vorrang vor der KVdS

Schon gewusst? Die kostenfreie Familienversicherung ist gegenüber der studentischen Krankenversicherung vorrangig. Sie kann **bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs über die Eltern** durchgeführt werden.

Wichtige Voraussetzung: Ihr monatliches Gesamteinkommen - zum Beispiel aus einer selbstständigen Tätigkeit, Zins- oder Mieteinnahmen - **darf 505,00 Euro nicht übersteigen**. Bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung dürfen Sie maximal 538,00 Euro monatlich verdienen.

Die Zeiten der Familienversicherung verlängern sich gegebenenfalls um die Zeit eines Wehr- oder Wehersatzdienstes.

Sind Sie **über Ihren Ehepartner familienversichert, besteht keine Altersgrenze**. Allerdings darf auch hier das eigene monatliche Einkommen die oben genannten Grenzen nicht übersteigen.

2. Kranken- und Pflegeversicherung der Studenten

Sobald Sie **nicht mehr die Voraussetzungen für die Familienversicherung** erfüllen, werden Sie **Mitglied in der KVdS**.

Diese gilt für Sie **bis zum Ende Ihres Studiums oder bis zum Ende des Semesters, in dem Sie 30 Jahre alt werden**.

Bestimmte Gründe rechtfertigen auch eine Verlängerung der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung. Wir informieren Sie gern.

3. So werden die Beiträge berechnet

Als starker Partner bietet die Mobil Krankenkasse für die studentische Kranken- und Pflegeversicherung einen **besonders günstigen Beitrag**:

Der **Beitragssatz** für die studentische Krankenversicherung beträgt **10,22 %**. Hinzu kommt unser kassenindividueller **Zusatzbeitragssatz von nur 1,49 %**.

Der Pflegeversicherungsbeitrag beträgt 3,4 %. Nach dem Kinderberücksichtigungsgesetz zahlen Kinderlose einen Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung von 0,6 % (bis 30.06.2023 betrug der Zuschlag 0,35 %).

Ausgenommen von dem Zuschlag sind alle Personen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder vor dem 01.01.1940 geboren wurden. Der Beitragszuschlag ist nicht zu zahlen, wenn in geeigneter Weise die Elterneigenschaft nachgewiesen wird, z. B. mit einer Geburtsurkunde.

Seit dem 01.07.2023 werden Eltern mit mehreren Kindern ab dem zweiten bis zum fünften Kind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres um jeweils 0,25 % entlastet.

Sie möchten mehr zu den Beitragssätzen in der Pflegeversicherung erfahren?

Schauen Sie einfach auf unsere Internetseite unter mobil-krankenkasse.de/pv-beitrag

oder scannen Sie diesen QR-Code:



Gut zu wissen: Als Grundlage für die Berechnung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge gilt seit dem 01.10.2022 der monatliche BAföG-Gesamtbedarfswert von **812,00 Euro**.

Ihre Beiträge:

Der monatliche Beitrag zur

- Krankenversicherung beträgt **95,09 Euro**.
- Pflegeversicherung liegt bei **27,61 Euro** (ohne Beitragszuschlag) **bzw. 32,48 Euro** (mit Beitragszuschlag für Kinderlose). In Abhängigkeit von der Kinderzahl können sich andere Werte ergeben.

Zusätzlich sind aus den folgenden Einnahmearten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen:

- gesetzliche inländische und ausländische Renten
- einmalige und laufende Versorgungsbezüge
- Arbeitseinkommen aus einer nebenberuflich selbstständigen Tätigkeit, sofern es neben einer Rente oder einem Versorgungsbezug erzielt wird

Über die Berechnung der Beiträge informieren wir Sie bei Bedarf gern ausführlich. Rufen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns eine E-Mail.

4. Zahlung der Beiträge

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass **die gesamten Beiträge für ein Semester im Voraus zu zahlen** sind.

Unser Tipp: Erteilen Sie uns eine **Einzugsermächtigung oder richten Sie einen Dauerauftrag** ein. Dann **verzichten wir auf die Vorauszahlung** der Beiträge. Die Beiträge sind dadurch jeweils zum 15. eines Monats für den Vormonat fällig.

5. Zuschuss des BAföG-Amtes

Wenn Sie BAföG beziehen, erhalten Sie einen monatlichen **Zuschuss zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung**.

Weitere Informationen finden Sie auf bafög.de

Gut zu wissen:

Wir senden Ihnen gern eine **Bescheinigung** zur Beantragung der **BAföG-Zuschüsse für die Kranken- und Pflegeversicherung der Studenten** zu.

6. Das ist bei der Einschreibung zu beachten

Zur Einschreibung benötigt die Hochschule von uns eine Versicherungsbescheinigung. Diese übermitteln wir der Hochschule auf elektronischem Weg. Bis die Meldung der Hochschule vorliegt, können ein oder zwei Tage vergehen.

Sollte Ihre Hochschule noch keine elektronischen Meldungen verarbeiten können, senden wir Ihnen gern eine Versicherungsbescheinigung in Papierform zu. Diese muss dann bei der Hochschule vorgelegt werden.

Die elektronische oder schriftliche Versicherungsbescheinigung gilt für die gesamte Studienzeit, soweit keine Änderung des Versicherungsverhältnisses eintritt.

Dies ist beispielsweise der Fall bei

- einem Wechsel der Krankenkasse durch den Studenten selbst oder durch das Mitglied, über

das er familienversichert ist, z. B. Elternteil, Ehepartner(in),

- einem Wechsel der Hochschule,
- Ende des Studiums/Exmatrikulation.

Die Hochschule wiederum hat der Mobil Krankenkasse die Immatrikulation zu bestätigen und später auch die Beendigung des Studiums mitzuteilen. Wichtige Änderungen sollten Sie uns allerdings frühzeitig selbst mitteilen.

7. Jobben während des Studiums

Wer dauerhaft arbeitet und nur nebenbei studiert, muss sich als Arbeitnehmer versichern.

Steht aber das **Studium im Vordergrund**, können Sie **weiter in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung oder in der Familienversicherung** versichert bleiben.

Das ist dann der Fall, wenn

- Sie während der Vorlesungszeit nicht mehr als 20 Stunden/Woche arbeiten,
- Sie die Beschäftigung mehr als 20 Stunden/Woche nur am Wochenende sowie in den Abend- und Nachtstunden ausüben und diese zeitlich von vornherein befristet ist,
- Sie nur in der vorlesungsfreien Zeit mehr als 20 Stunden/Woche arbeiten,
- eine Beschäftigung von mehr als 20 Stunden/Woche im Voraus auf maximal drei Monate oder 70 Arbeitstage befristet ist (kurzfristige geringfügige Beschäftigung) und
- alle Beschäftigungen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden innerhalb eines Jahres zusammen höchstens 26 Wochen bzw. 182 Kalendertage umfassen.

Aus Ihrem Arbeitsentgelt zahlen Sie in diesen Fällen **keine Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.**

Wichtig: Für Beschäftigungen als „Werkstudent“ besteht jedoch grundsätzlich Rentenversicherungspflicht. Die Beiträge behält Ihr Arbeitgeber von dem Gehalt ein und führt sie direkt ab.

8. Studium und Praktikum im Ausland

Wer **einige Semester im Ausland** studiert oder dort **ein Praktikum absolvieren** will und weiterhin

in Deutschland immatrikuliert bleibt, für den **bleibt der Versicherungsschutz bei der Mobil Krankenkasse bestehen.**

Der Versicherungsschutz bleibt ebenfalls bestehen, **wenn Sie in einem anderen EU-Staat oder in der Schweiz studieren** und Ihren Hauptwohnsitz weiterhin in Deutschland haben.

Übrigens: Dürfen wir in dem Land, in dem Sie studieren wollen, die Kosten für medizinische Hilfe nicht oder nicht voll übernehmen, beraten wir Sie gern über einen sinnvollen Krankenversicherungsschutz.

9. Freiwillige Krankenversicherung: Wenn die KVdS endet

Haben Sie die Altersgrenze überschritten, können Sie im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft weiterhin den umfangreichen Versicherungsschutz der Mobil Krankenkasse genießen.

Die Höhe der Beiträge ist in diesen Fällen von Ihren Einkünften abhängig. Wir beraten Sie gern.

10. Krankenkassenwahl und -wechsel

Falls Sie zur Mobil Krankenkasse wechseln möchten, müssen Sie grundsätzlich bei der bisherigen Kasse **mindestens 12 Monate (= Bindungsfrist) versichert gewesen sein und eine Kündigungsfrist von zwei Monaten** zum Ende des Kalendermonats einhalten.

Erhöht die Krankenkasse ihren Zusatzbeitragssatz, kann die Mitgliedschaft unter Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden (ohne Bindungsfrist).

In einigen Fällen ist auch ein sofortiger Krankenkassenwechsel möglich. Wir beraten Sie auch hierüber gern.

11. Duales Studium

Teilnehmer an dualen Studiengängen werden den zur Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt.

Das bedeutet: Sie unterliegen für die gesamte Dauer des entsprechenden Studiengangs der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

12. Ihre Mitwirkungspflichten

Ganz wichtig: Bitte informieren Sie uns über Änderungen in Ihren Einkommensverhältnissen, damit wir Ihre Beiträge richtig berechnen können.

Bitte beachten Sie:

Alle in diesem Infoblatt genannten Werte gelten ab dem 01.01.2024.

Haben Sie Fragen?

Wir beraten Sie gern persönlich.

Besuchen Sie einen unserer Service-Points. Öffnungszeiten und die Möglichkeit zur Terminvereinbarung finden Sie auf mobil-krankenkasse.de/kontakt

Oder rufen Sie uns an.
Ihre kostenlose Service-Hotline:

0800 255 0800

mobil-krankenkasse.de